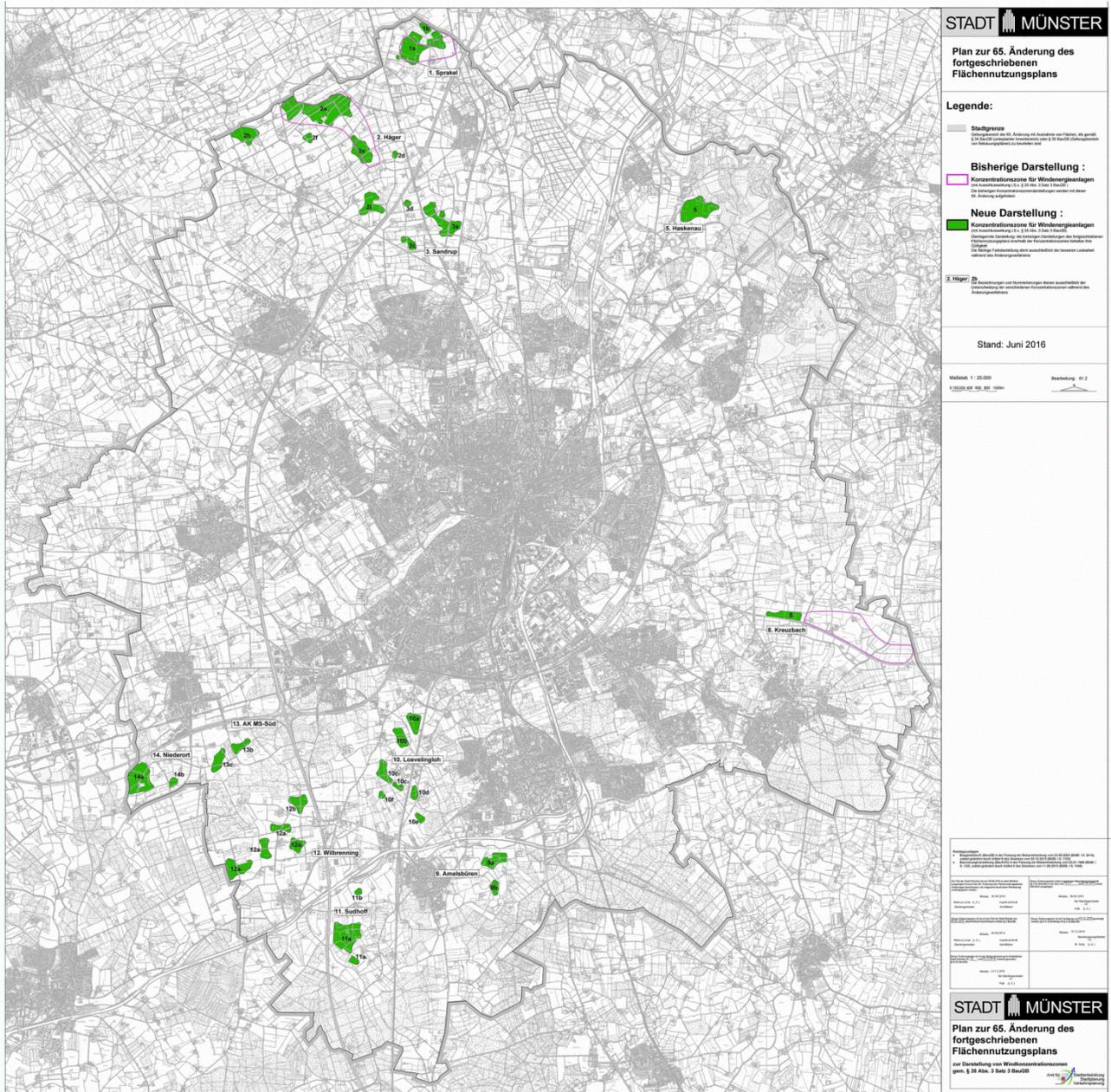


Zusammenfassende Erklärung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrations- zonen für die Windenergie



1 Verfahrensverlauf

Beschluss des Rates zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans	25.03.2015
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im Amtsblatt	02.04.2015
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	02.06.2015
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	09.06.–24.07.2015
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	29.01.-09.03.2016
Bekanntmachung der Offenlegung des Planentwurfs im Amtsblatt	29.01.2016
Offenlegung des Planentwurfs	09.02.-09.03.2016
Bekanntmachung der erneuten Offenlegung des geänderten Planentwurfs im Amtsblatt	08.07.2016
Erneute Offenlegung des geänderten Planentwurfs	18.07.-26.08.2016
Beschluss über die Stellungnahmen und Abschließender Beschluss des Rates	28.09.2016
Genehmigung der Bezirksregierung Münster	15.12.2016
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans	23.12.2016

2 Planungsziele

Für einen aktiven Klimaschutz ist die Nutzung regenerativer Energien zwingend erforderlich. Nach dem Willen der Landesregierung soll daher der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen von 3 % in 2011 auf mindestens 15 % im Jahre 2020 ausgebaut werden.

Der Rat der Stadt Münster hat am 12.03.2008 beschlossen, dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung eine CO₂-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen.

Mit Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster“ am 08.12.2010 hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt und im Handlungskonzept 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Hilfe eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele erreicht werden soll. Eine Maßnahme sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor: Durch die Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie könnte der Einsatz erneuerbarer Energien in Münster deutlich ausgebaut werden. Diese Maßnahme wird ganz wesentlich durch die hier vorgelegte 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet und ermöglicht.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) im Jahr 2004 wurden bereits die Grundlagen für eine Nutzung der Windenergie auch auf dem Münsteraner Stadtgebiet gelegt. Im FNP wurden drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Eine davon im Stadtbezirk Nord nördlich von Sprakel, eine im Stadtbezirk West nördlich von Nienberge-Häger sowie eine weitere im Stadtbezirk Südost, nördlich der Freckenhorster Straße. Im gesamten Stadtgebiet gibt es – Stand August 2016 – 23 größere Windenergieanlagen mit einer installier-

ten Leistung von 27,25 MW⁴. Ein Großteil dieser Anlagen liegt innerhalb der im FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen. Für diese wurde im Rahmen der Aufstellung des FNP 2004 ausdrücklich erklärt, dass mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist.

Die Stadt Münster beabsichtigt nun mit der 65. Änderung des FNP, vor dem Hintergrund der o.a. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen (insbesondere das Ziel einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen), weitere Potenziale für die Windenergienutzung in Münster zu erschließen. Durch die in den letzten Jahren stetig zugenommene Höhe und Leistung der einzelnen Windenergieanlagen steigt allerdings auch deren Konfliktpotenzial zu anderen Flächennutzungen beständig an. Die Stadt Münster beabsichtigt daher von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt weiterhin Gebrauch zu machen und aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange aus ihrer Sicht nicht geeignete Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszuschließen.

Die dazu notwendigen Planungsschritte, insbesondere das schlüssige städtebauliche Gesamtkonzept in Form einer sogenannten „Potenzialflächenanalyse“, sind durch die Rechtsprechung mittlerweile streng strukturiert worden. Die entsprechenden Vorgaben wurden bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Planungskonzeptes berücksichtigt und werden im Rahmen dieser Begründung erläutert.

Ziel der Stadt Münster ist es, nach Abschluss des Planverfahrens zur 65. Änderung des FNP im Flächennutzungsplan über die bereits bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie hinaus, weitere städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Mit der 65. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ der Stadt Münster wird der Nutzung von Windenergie ausreichend „substanziell Raum“ belassen. Ausdrückliches Ziel der Planung bleibt es, durch Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie zu fördern und gleichzeitig raumverträglich zu steuern.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Stadt Münster, bereits bestehende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu erweitern sowie neue Flächen darzustellen. Damit soll der Rahmen für eine Minderung des CO₂- Ausstoßes in Münster gelegt werden. Für insgesamt 12 Konzentrationszonen wurde eine Umweltprüfung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt.

Durch die Festlegung von überwiegend umweltrelevanten Kriterien für die Festlegung von Tabuzonen wurde bereits im Aufstellungsprozess der Planung eine Vielzahl von möglichen Umweltkonflikten vermieden. Im Einzelnen zeigt sich, dass mit Blick auf die Gesundheit des Menschen, unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschriebenen Richt- und Grenzwerte eingehalten werden können und somit nachteilige Belastungen ausgeschlossen werden können. Gleichwohl sind mit der Errichtung von Windkraftanlagen Beeinträchtigungen des Wohnumfelds sowie von Erholungsräumen durch die Veränderungen der Landschaft sowie die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen verbunden, die subjektiv

von den Bewohnern und Erholungssuchenden sehr unterschiedlich wahrgenommen werden können.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft sind mit der Planung Eingriffe zu erwarten, die im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kompensiert werden müssen. Durch den Ausschluss entsprechender Tabuzonen (z.B. Schutzgebiete) wird jedoch dem Grundsatz der Vermeidung frühzeitig Rechnung getragen.

Im Rahmen der Überprüfung der FFH-Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, insbesondere den Vogelschutzgebieten „Rieselfelder Münster“ und „Davert“ wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Demnach entfalten die im Rahmen der Entwicklung eines Standortkonzeptes zur Nutzung von Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Münster ausgewiesenen Windpotenzialflächen (WPF) weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Wirkungen auf die bestehenden NATURA 2000-Gebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Populationen Windenergiesensibler Fledermaus- und Vogelarten treten nicht ein.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind keine Konflikte erkennbar, die einer grundsätzlichen Realisierung von Windenergieanlagen in den einzelnen Konzentrationszonen entgegenstehen. Bezüglich des Artenschutzes ist jedoch eine detailliertere Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unverzichtbar, um ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten zu erkennen.

Belange des Denkmalschutzes werden hinsichtlich der Bodendenkmale tangiert. Die von den Denkmalschutzbehörden geforderten Abstände werden nicht von allen Konzentrationszonen eingehalten.

Insbesondere hinsichtlich des Bodendenkmales Turmhügel Haskenau sind erhebliche Konflikte mit dem Denkmalschutz gegeben.

Mit Blick auf die abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes wie Wasser, Boden und Klima ergeben sich keine gravierenden Beeinträchtigungen. Im Einzelfall sind schutzwürdige Böden von der Planung betroffen, dann jedoch in relativ geringem Umfang.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes führen die geplanten Konzentrationszonen 5 und 13 zu Konflikten mit dem Landschaftsbild, da sie einerseits landschaftlich sensible Teilflächen beeinträchtigen und andererseits in der Sichtachse des Aasees angesiedelt werden.

Zusammenfassend sind mit der Planung von Konzentrationszonen im Zuge der 65. Änderung des Flächennutzungsplans, abgesehen von Landschaftsschutz- und Denkmalschutzbelangen, keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen der zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten. Mögliche verbleibende Beeinträchtigungen sind im Zuge der Abwägung mit weiteren Planungsbelangen zu berücksichtigen bzw. im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens zu vermeiden bzw. auszugleichen.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Auf der Grundlage einer überarbeiteten Potenzialanalyse, die im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH erarbeitet worden war (Potenzialflächenanalyse Stand Januar 2015) hat der Rat am 25.03.2015 die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) zur Darstellung von Windkonzentrationszonen beschlossen (vgl. Vorlage V/0017/2015). Die Verwaltung wurde

beauftragt, das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, Visualisierungen zu erstellen, mit denen die möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen in den einzelnen Konzentrationszonen auf das Landschaftsbild beispielhaft dargestellt werden können. Ein ebenfalls beauftragtes Beteiligungskonzept für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat der ASSVW in seiner Sitzung am 30.04.2015 beschlossen.

Am 02.06.2015 fand in der Mehrzweckhalle der Stadtwerke Münster eine zentrale Informationsveranstaltung für die Gesamtstadt statt. Darüber hinaus wurden in den Bereichen Sprakel, Häger, Kinderhaus, Handorf, Laer, Albachten und Amelsbüren vom 16.06.2015 - 18.06.2015 Vor-Ort-Informationsveranstaltungen durchgeführt, bei denen die angefertigten Visualisierungen gezeigt und erläutert worden sind. In der Woche vom 09. – 12.11.2015 wurden in den drei Schwerpunktbereichen im Nordwesten (Häger / Sprakel), im Südwesten (Albachten / Mecklenbeck / Amelsbüren) sowie im Osten des Stadtgebiets weitere Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten wesentlichen Anregungen und Stellungnahmen hat der Rat am 16.12.2015 die öffentliche Auslegung des gegenüber dem Vorentwurf geänderten Entwurfes zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und zeitgleich die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 09.02.2016 bis 09.03.2016 durchgeführt.

Am 29.06.2016 hat der Rat beschlossen, den Entwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes noch einmal zu ändern und auf die Darstellung der Konzentrationszonen 4a „Coerheide / Kanal“ und 13d „Autobahnkreuz Münster-Süd“ zu verzichten. Der so geänderte Entwurf hat daraufhin in der Zeit vom 18.07.2016 bis 26.08.2016 erneut öffentlich ausgelegt. Während dieser erneuten öffentlichen Auslegung konnten Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Im Rahmen der breit angelegten Beteiligungsverfahren wurden zahlreiche, umfangreiche und detaillierte Stellungnahmen abgegeben. Diese sind in der Anlage 1 der Vorlage [Nr. V/0748/2016](#) dargestellt. Die Einzelaspekte der Vielzahl der kritischen Anregungen werden dort transparent, ausführlich sowie räumlich und thematisch zusammengefasst bzw. gegliedert wiedergegeben. Die vorgebrachte Kritik ernst nehmend und im Hinblick auf den im Beschluss des Rates zur öffentlichen Auslegung sowie zur erneuten öffentlichen Auslegung dokumentierten politischen Auftrag werden die Anregungen ebenso umfassend wie ausführlich aus Sicht der Verwaltung bewertet.

Nahezu alle Anregungen aus der Öffentlichkeit aber auch die meisten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zielen darauf ab, auf Basis unterschiedlichster Argumente die Reduzierung bzw. den Verzicht auf die Darstellung von Windkonzentrationszonen im jeweiligen räumlichen / thematischen Umfeld zu begründen.

Vor dem Hintergrund des Ziels, nach Abschluss des Planverfahrens zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans über die bereits bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie hinaus, umfangreiche weitere städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Münster darzustellen, um einen Beitrag zur Erreichung des städtischen Klimaziels zu leisten, konnte den Anregungen und Stellungnahmen nur zum Teil gefolgt werden. Umgekehrt gilt aber auch, dass Anregungen einzelner Grundstückseigentümer, auf ihren Flächen Windkonzentrationszonen darzustellen, aufgrund entgegenstehender Belange nicht immer gefolgt werden konnte. Die detaillierten Abwägungsvorschläge dazu sind in der entsprechenden Anlage 1 der Beschlussvorlage Nr. V/0748/2016 umfassend dargestellt.

Ebenfalls Teil der Abwägung sind die in der Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans dargelegten gesamtstädtisch ermittelten Tabukriterien. Während die „harten“ Tabukriterien aus rechtlichen oder faktischen Gründen eine Darstellung von Windkonzentrationszonen verhindern, mussten die gesamtstädtisch angelegten „weichen“ Tabukriterien durch den Rat abwägend beschlossen werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass bei der Planung und Realisierung von Windenergieanlagen grundsätzlich zwischen zwei Ebenen unterschieden werden muss. Auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans (1. Ebene) werden lediglich im Rahmen und bedingt durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Umkehrschluss diejenigen Bereiche festgelegt, die für die Errichtung von – ansonsten im Außenbereich allgemein privilegierten – Windenergieanlagen ausgeschlossen werden sollen.

Die als Konzentrationszonen für die Windenergie verbleibenden Flächen müssen auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabenzulassung (2. Ebene) im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Grundlage einer konkreten Vorhabenplanung weiter untersucht werden. Allein die Darstellung einer Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan bedeutet nicht, dass in diesem Bereich auch tatsächlich eine Windenergieanlage gebaut wird. Die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP verringert die gesetzlich (Immissionsschutz) bzw. obergerichtlich (optisch bedrängende Wirkung) dargelegten Abstandserfordernisse in keinsten Weise.

Ergänzung zum Zielabweichungsverfahren

Der „Sachliche Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland ist am 16.02.2016 wirksam geworden. Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung hat die Verwaltung bei der Bezirksregierung Münster ein Zielabweichungsverfahren für die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellten Windkonzentrationszonen 1 und 2a beantragt, da diese von den Zielen der Regionalplanung abweichen.

Das Zielabweichungsverfahren wurde von der Bezirksregierung Münster durchgeführt und mit Beschluss des Regionalrats am 20.06.2016 erfolgreich abgeschlossen. Die Übereinstimmung der Planung mit den regional- und landesplanerischen Zielen wurde mit Bescheid vom 19.07.2016 durch die Bezirksregierung erklärt.

5 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Potenzialanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen wurden weitere Flächen ausgegrenzt, jedoch im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt.

Eine Einbeziehung der (Teil-)Potenzialflächen hätte -sofern überhaupt genehmigungsfähig- zur Folge, dass erhebliche Konflikte mit den genannten Schutzgütern in Kauf genommen werden müssten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele des Flächennutzungsplans und unter Berücksichtigung der festgelegten harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen (vgl. Kap. 5-7 der Begründung) nicht in Betracht.

Nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben formal die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten „alten“ Konzentrationszonen bestehen. Eine Überarbeitung dieser Konzentrationszonenplanung wird allerdings – vor dem Hintergrund der gerichtlichen Anforderungen an die Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzepts – für erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB gehalten.

Ohne eine durch den geänderten FNP vorgenommene neue Steuerung der geplanten Windenergieanlagen in Konzentrationszonen besteht die Möglichkeit, dass die im Außenbereich grundsätzlich zulässigen Windenergieanlagen verstreut und unkontrolliert im Stadtgebiet errichtet werden können. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen am jeweiligen Standort vorliegen, wären diese Anlagen im Zuge sogenannter gebundener Entscheidung zu genehmigen. Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den geplanten Änderungsbereichen ist bei Nichtdurchführung der Änderung zurzeit nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Allerdings könnten auch diese Standorte im Falle der Nichtdurchführung der Planung – bei Aufgabe der „alten“ Konzentrationszonen – als künftige Standorte für Windenergieanlagen herangezogen werden.